Satzung für einen wissenschaftlichen Beirat am Naturhistorischen Museum Wien

Präambel

Das Naturhistorische Museum Wien (NHM) ist eine wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts gemäß Bundesmuseen-Gesetz 2002. Sie bewahrt, erschließt und beforscht die naturkundlichen und kulturellen Sammlungen und trägt zur Wissenschaftsbildung der Öffentlichkeit bei. Dafür wird die beratende Funktion eines international besetzen wissenschaftlichen Beirats in Anspruch genommen. Dieser soll das Museum in seiner weiteren Entwicklung zu einer in Europa und international relevanten Forschungseinrichtung unterstützen.

§ 1 Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats

Der wissenschaftliche Beirat berät das NHM. Er hat keine Entscheidungsbefugnisse.

Themenfelder der Beratung sind:

- die Ausrichtung seiner langfristigen Forschungs- und Entwicklungsstrategien (v.a.
 Forschungsstrategie, Sammlungsstrategie, Digitalisierungsstrategie sowie
 Wissenschaftskommunikationsstrategie) im Hinblick auf die globalen Herausforderungen
 sowie die globalen Nachhaltigkeitsziele (SDGS) und deren Umsetzung in der Praxis;
- die Qualität der wissenschaftlichen Arbeiten des NHM;
- die Unterstützung des Informationsaustausches auf nationaler und internationaler Ebene.

§ 2 Mitglieder

Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden von der Direktion des Hauses berufen. Das Kuratorium sowie die Abteilungsleitungen haben die Möglichkeit, Personalvorschläge einzubringen.

Die Anzahl der Mitglieder soll fünf Personen umfassen. Die Mitglieder decken folgende inhaltliche Bereiche ab:

Biodiversitätsforschung; Systematik; Taxonomie

Wissenschaftskommunikation; Museum Studies

Geowissenschaften; Mineralogie

Kulturelle und physische Anthropologie; Archäologie; Frühgeschichte

Wissenschaftsgeschichte; Archivwissenschaften; Bibliothekswissenschaften; Kunstgeschichte

Sammlungsentwicklung

Museumsmanagement; Wissenschaftspolitik; Organisationsentwicklung; Open Science; EOSC

Fachliche Kompetenz vorausgesetzt, soll der wissenschaftliche Beirat als Ganzes eine Diversität in Bezug auf Alter, Geschlecht und Nationalität aufweisen.

Die Mitglieder werden für drei Jahre berufen. Eine Wiederberufung ist möglich.

§ 3 Sprecher/in

Die Mitglieder berufen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Diese Person ist die Hauptkontaktperson zwischen dem NHM und den Mitgliedern des Beirats.

§ 4 Einberufung von Sitzungen

Der wissenschaftliche Beirat tagt mindestens zweimal pro Jahr.

§ 5 Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Beirats haben über die ihnen zur Verfügung gestellten Informationen Verschwiegenheit zu bewahren. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, den Gegenstand der Beratungen sowie die gutachtlichen Äußerungen des Beirats vertraulich zu behandeln, es sei denn, dass die Direktion des NHM die Verschwiegenheitspflicht aufhebt.

§ 6 Geltung

Diese Satzung gilt mit Wirkung vom 24.11.2020.

Wien, den 24.11.2020

Dr. Katrin Vohland

Generaldirektorin

Mag. Markus Roboch

kaufm. Geschäftsführer